



Hafennutzungsordnung

§ 1 Allgemein

Geltungsbereich

Diese Hafennutzungsordnung gilt für den Hafen der Yachtclub Strelasund e.V..

Im Hafengebiet gelten alle übergeordneten Gesetze und Verordnungen in den jeweiligen aktuellen Fassungen entsprechend. Dies gilt insbesondere für die Straßenverkehrs-Ordnung (StVO); die Seeschiffahrtstrassenordnung; die Verordnung für die Häfen in Mecklenburg-Vorpommern (Hafenverordnung - HafVO M-V) vom 17. Mai 2006, zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Dezember 2017; die Hafennutzungsordnung der Hansestadt Stralsund vom 04.09.1997.

Der Yachtclub Strelasund e.V. (im Weiteren YCSTR), Zum Kleinen Dänholm 21, 18435 Stralsund ist Eigentümer der Hafenanlage und deren Einrichtungen.

Das Betreten und Befahren sowie die Nutzung der Anlagen und Einrichtungen des Hafens und der Liegeplätze verpflichtet zur Einhaltung der Bestimmungen der Hafennutzungsordnung und erfolgt auf eigene Gefahr.

Der diensthabende Hafewart handelt im Auftrage des YCSTR und als Hausherr des Hafens, seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

§ 2 Hafengebühr

Die Nutzung des Hafens, den Einrichtungen und Anlagen ist gebührenpflichtig. Das Entgelt für die Benutzung des Hafens, ihrer Anlagen und Einrichtungen richtet sich nach der jeweils gültigen Gebührenordnung des Yachtclubs Strelasund e.V.. Die Gebühren sind für Gastlieger bringepflichtig und an den Hafewart zu zahlen.

Die Gebührenordnung kann beim Hafewart eingesehen werden.

§ 3 Liegeplätze

3.1 Dauerliegeplätze

Die Dauerliegeplätze werden durch den Vorstand und deren verantwortlichen Vertreter vergeben. Veränderungen zu Bootsgröße u.a. sind dem Verantwortlichen bekannt zu geben.

Das Vorliegen einer Haftpflichtversicherung für jeden Dauerlieger ist verpflichtend.

Anbauten am Steg bedürfen der Genehmigung beim YCSTR.

Die Übertragung des zugewiesenen Liegeplatzes durch den Nutzer an Andere ist nicht zulässig.

3.2 Gastliegeplätze

Die Liegeplätze für Gastlieger sind durch grüne Parktafeln am Steg gekennzeichnet und werden durch den Hafewart vergeben.

Liegeplätze dürfen Dritten weder vorübergehend noch dauerhaft zur Nutzung übergeben werden.

Der Hafewart hat das Recht, dem Nutzer eines Liegeplatzes einen anderen Liegeplatz zuzuweisen, wenn dieses zur Wahrung der Interessen des YCSTR oder der Wahrung der allgemeinen Sicherheit erforderlich erscheint. Die Liegezeit insgesamt kann begrenzt werden.

3.3 Sonstige Stege

Der Versorgungssteg und der Kranplatz sowie der Jugendsteg sind keine Liegeplätze.

Der Kranplatz kann nach Abstimmung mit dem Hafewart benutzt werden. Das Kranen erfolgt auf eigene Gefahr und ist für Gastbenutzer gebührenpflichtig.

§ 4 Festmachen

Wasserfahrzeuge sind an den dafür bestimmten Einrichtungen in schiffahrtsüblicher Weise sicher festzumachen.

Zum Festmachen dürfen nur die hierfür vorgesehenen Festmacher und Einrichtungen benutzt werden, nicht die Sorgleine und keinesfalls die Halterungen der Rettungsgeräte, die Lichtanlagen, die Anschlusspfosten der Elektroenergie oder sonstige, nicht zum Festmachen vorgesehene Teile der Anlage.

Die einzelnen Schiffe sind so festzumachen, das sie sich weder losreißen noch Schäden an der Hafenanlagen und den Nachbarbooten verursachen können.

Fender sind beidseitig anzubringen.

Der Bootseigner ist jederzeit und bei jeder Wetterlage für die sachgerechte Vertäuung seines Bootes selbst verantwortlich.

Die Befestigung ist eigenständig oder durch einen selbst Beauftragten zu überwachen. Insbesondere ist der Vertäuung ein steigender oder fallender Wasserpegel sowie Gewitter- und Sturmwetterlagen anzupassen.

§ 5 An- und Abmeldungen

Bei zweitägiger Abwesenheit der Dauerlieger ist die Platztafel auf grün zu stellen, es hat eine Abmeldung beim Hafewart zu erfolgen. Bei Nichtbefolgen dieser Festlegung wird der Liegeplatz bei Bedarf neu belegt.

Gastlieger haben sich nach Ankunft umgehend beim Hafewart anzumelden sowie vor dem Verlassen des Hafens abzumelden.

§ 6 Verhalten im Hafen

Im Hafengebiet hat sich jeder so zu verhalten, dass die Sicherheit und der ordnungsgemäße Betrieb des Hafens und der Hafenanlagen sowie der Schutz der Umwelt gewährleistet sind und dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

Jegliche Verunreinigung des Hafenbeckens ist verboten. Gegebenenfalls aufgetretene Verunreinigungen, insbesondere durch Öl oder Kraftstoff, sind dem Hafewart unverzüglich zu melden.

Bei der Inanspruchnahme von Anlagen wird sachgerechtes und sportliches Verhalten vorausgesetzt.

Für Hafennutzer ist das Hafenmeisterbüro, die hygienischen Anlagen und die gastronomische Einrichtung zugänglich.

Das Hafenmeisterbüro sowie das Objekt wird in der Zeit von 22:00 Uhr bis 7:00 Uhr in der Saison, außerhalb dieser ganztägig verschlossen.

Die sanitären Anlagen sind schonend und pfleglich zu behandeln und im gebrauchsfähigen und sauberen Zustand zu hinterlassen. Hunde sind in den sanitären Anlagen nicht gestattet.

Es ist verboten, im Hafen vom Steg aus zu angeln, Fahrräder abzustellen, Feuerlösch- oder Rettungsgeräte unbefugt zu entfernen oder missbräuchlich zu benutzen. Das Grillen mit offenem Feuer auf dem Steg sowie auf den angelegten Booten ist untersagt.

Die Bootsstege sind pfleglich zu behandeln und vor Schäden zu bewahren. Das Befahren der Stege mit Fahrrädern, das Lagern von Zubehör, Geräten, Leergut und dergleichen ist untersagt. Private Sorgleinen sind bei Saisonende zu entfernen.

Eine mehrtägige Nutzung der Parkplätze ist im Saisonbetrieb in Abstimmung mit dem Hafewart möglich. Die Nutzung ist gemäß Gebührenordnung des YCSTR gebührenpflichtig.

§ 7 Abfälle

Abfälle sind in die bereitgestellten Abfallbehälter sortenrein zu entsorgen. Im gesamten Hafengebiet ist eine Entsorgung von Ölen und gefährlichen Stoffen sowie sonstigen Abfall (z.B. Batterien) untersagt.

Die Entsorgung von Abwasser aus Sammel tanks sowie der Abfälle aus Chemietoiletten ist im Hafen des YCSTR nicht möglich.

§ 8 Gefahrenabwehr

Der Hafewart und deren Beauftragte sind berechtigt, in Fällen der Gefahr für die Hafenanlagen und Fahrzeuge ihnen geeignet erscheinende Maßnahmen zur Abwehr von Schäden zu ergreifen. Dabei entstehende Kosten gehen zu Lasten des für die Gefahr Verantwortlichen. Eine Verpflichtung des Hafewartes, tätig zu werden, wird hierdurch nicht begründet.

Schäden an den Einrichtungen oder Anlagen oder unbesetzten geschädigten Liegeplatzbenutzern sind dem Hafewart zu melden.

§ 9 Haftung

Die Benutzung der Hafenanlagen und Liegeplätze erfolgt auf eigene Gefahr des Nutzers.

Der YCSTR stellt lediglich den Liegeplatz und seine Einrichtungen oder Anlagen zur Verfügung, verwahrt oder bewacht jedoch nicht die Boote, deren Zubehör sowie die auf dem Gelände abgestellten Fahrzeuge und Hänger oder sonstige Gegenstände.

Die Hafennutzer haben ihre Boote gegen missbräuchliche Benutzung und Diebstahl sowie Beschädigung zu sichern. Die Haftung des YCSTR ist insbesondere für Einbruch-, Diebstahl-, Wasser-, Eis-, Feuer- und Explosionsschäden ausgeschlossen. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Schäden.

Die Hafennutzer haften für Schäden, die durch sie selbst, ihre Familienangehörigen, ihre Besatzung oder ihre Gäste an Einrichtungen des Hafens oder Anlagen verursacht werden. Werden derartige Schäden durch das Boot verursacht haftet der Eigner, Liegeplatzinhaber oder Gastlieger auch dann, wenn ein Verschulden nicht nachgewiesen werden kann.

Zu den Schäden gehören auch Verschmutzung an Land und im Wasser.

Der YCSTR e.V. haftet nicht für Schäden, die aus dem Gebrauch oder der Inanspruchnahme von Teilen oder Anlagen entstehen, soweit dem YCSTR oder seinen Mitarbeitern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.

Die Haftung seitens des YCSTR für Schäden jeglicher Art an Booten in Folge von Hoch- und Tiefwasser, Elektrolyse, Sturm, Strömung, und Wellenschlag, sowie Vereisung wird ausgeschlossen.

§ 10 Bekanntmachungen

Allgemeinverbindliche Festsetzungen, Bekanntmachungen und Anordnungen des YCSTR nach dieser Nutzungsordnung sind im Aushang ersichtlich sowie im Hafenmeisterbüro für jeden Hafennutzer einsehbar, dem ist Folge zu leisten.

§ 11 Inkrafttreten, Gültigkeit

Diese Hafennutzungsordnung gilt ab dem 01.03.2021.

Die Hafennutzungsordnung ist Bestandteil aller Nutzungsverträge für Dauerlieger und Gastlieger. Sie kann laufend den Erfordernissen angepasst werden. Veränderungen treten mit Ihrer Bekanntgabe durch Aushang sofort in Kraft. Jeder Liegeplatzinhaber erkennt diese Hafennutzungsordnung mit Abschluss des Nutzungsvertrages an.

Der Vorstand
Yachtclub Strelasund e.V.